Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 265. Mittwoch, 13. November 1912, abends. 65. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die kleingespaltene 45 mm breite Korpuszeile 15 Pfg. (Lokalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Es werden Scharfschießen abgehalten

a. auf dem Schießplatz Haidehäuser:
am 18., 19., 21., 22. und 23. November d. J. in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags,

b. auf dem Schießplatz Gohrisch (Artillerieschießplatz) nur nördlich des Wülknitzer Weges:
am 18., 19., 21., 22. und 23. November d. J. in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie ½ Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohrisch ist die Mühlberger Straße gesperrt, der Wülknitzer Weg dagegen ist frei.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 9. Mai ds. Js., Nr. 295 f D, abgedruckt in Nr. 108 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366[10] bez. 368[9] des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortseinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 12. November 1912.

436 g D. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

In das hiesige Handelsregister ist heute auf Blatt 507 die Firma

Wilhelm Frenzel in Riesa

und als deren Inhaber
der Kaufmann **Max Wilhelm Frenzel** daselbst

eingetragen worden.

Angegebener Geschäftszweig: Handel mit Zigarren und Kaffee.

Riesa, den 13. November 1912.

Königliches Amtsgericht.

Gemeinderatswahl in Gröba betreffend.

Mit Ende dieses Jahres scheidet aus dem Gemeinderate zu Gröba ein Drittteil der Gemeindevertreter aus. Es macht sich demzufolge **die Wahl je eines Gemeindevertreters und je eines Ersatzmannes aus der Klasse I** (Ansässige Gemeindemitglieder mit über 250 Grundsteuereinheiten), **Klasse II** (Ans. Gemeindemitgl. mit über 100 bis mit 250 Grundsteuereinheiten), **Klasse III** (Ans. Gemeindemitgl. bis mit 100 Grundsteuereinheiten) und **Klasse IV** (Unansässige Gemeindemitglieder) **auf 6 Jahre, sowie eines Ersatzmannes aus Klasse IV auf 2 Jahre nötig.**

Die Wahl findet

Sonntag, den 8. Dezember 1912, von 12 bis 4 Uhr nachmittags

in Großes Gasthof in Gröba statt. Die stimmberechtigten Gemeindemitglieder werden hiermit zur Teilnahme an der Wahl geladen.

Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben und im Gemeindebezirke ansässig sind oder daselbst seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Unansässigen Frauenspersonen, sowie juristischen Personen steht ein Stimmrecht nicht zu. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Für die ansässige Ehefrau stimmt der Ehemann, dafern er für seine Person stimmberechtigt ist und von seinem persönlichen Stimmrecht keinen Gebrauch machen will. Niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben.

Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindemitgliede zu, welches im Gemeindebezirke Gröba seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Die Fälle der dauernden oder vorübergehenden Ausschließung vom Stimmrecht sind in § 35, die Gründe zur Ablehnung der Wahl in § 38 der rev. Landgemeindeordnung bezeichnet.

Die aufgestellten **Wahllisten liegen vom 14. November 1912 an 14 Tage lang im Gemeindeamte, Zimmer 3, zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Listen** sind bis zum Ende des vierzehnten Tages nach Beginn der Auslegung und zwar **bis zum 27. November 1912** hier zu erheben.

Bei der Wahl sind insbesondere die folgenden Bestimmungen des Nachtrags zum Ortsstatut für die Gemeinde Gröba vom 27. Juli 1910 zu beachten:

Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Sie sind mit dem Namen der Kandidaten zu versehen, für die der Wähler stimmen will, und müssen die Person der Kandidaten so bezeichnen, daß über diese jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder welche die Namen Nichtwählbarer angeben, sind ungültig.

Jeder Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlage abzugeben und zwar von dem Wähler der I. Klasse in einem blauen Umschlage mit dem Aufdrucke I, von dem Wähler der II. Klasse in einem grünen Umschlage mit dem Aufdrucke II, von dem Wähler der III. Klasse in einem gelben Umschlage mit dem Aufdrucke III und von dem Wähler der IV. Klasse in einem weißen Umschlage mit dem Aufdrucke IV.

An der Wahlstelle wird jedem Wähler ein Umschlag der ihm zukommenden Art ausgehändigt.

Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so ist, wenn sie auf gleiche Namen lauten, nur ein Stimmzettel gültig, andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte, der seine Stimme abgeben will, nimmt den zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten amtlich abgestempelten Umschlag entgegen, nachdem er zuvor seinen Namen genannt und sich auf Verlangen über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich hierauf an den bereitstehenden Nebentisch, steckt seinen Stimmzettel unbeobachtet in den zu dessen Aufnahme bestimmten Umschlag, tritt sodann an den Tisch des Wahlvorstandes und übergibt, nachdem sein Name in der Wählerliste aufgefunden worden ist, den seinen Stimmzettel enthaltenden Umschlag persönlich dem Wahlvorstande oder dessen Stellvertreter, der ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einlegt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die die Wähler nicht in den amtlich abgestempelten Umschlag legen oder in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, werden zurückgewiesen.

Gröba, am 12. November 1912. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 13. November 1912.

—* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Rathaussaale abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlte Herr Stadtv. Winter. Als Vertreter des Rats waren Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Dietzel anwesend; außerdem wohnte Herr Ratsassessor Dr. Leipnitz der Sitzung bei. Auch einige Zuhörer waren anwesend.

1. Als der Rat die Einführung des städtischen Seefischverkaufs in Aussicht nahm, hatte er zugleich beschlossen, eventuell auch auf den Bezug ausländischen Fleisches zuzukommen. Auf eine von ihm bei den Städten Sebnitz, Burgstädt, Löbau, Zittau, Hohenstein-E., Mittweida, die bereits ausländisches Fleisch bezogen hatten, veranstaltete Umfrage gingen durchgängig befriedigende Antworten ein. Der Einkaufspreis ist gewesen 73 und 78 Pfg., der Verkauf ist mit 75 bis 90 Pfg. erfolgt. Ueberall hat man sich beschränkt auf den Einkauf von Fleisch, von lebendem Vieh hat man abgesehen. Der Verkauf ist in einzelnen Fällen durch die Stadtverwaltungen, zum Teil durch die Fleischerinnungen erfolgt. Beim Rate ist eine Offerte eingegangen von der Deutschen Vieheinkaufsgesellschaft, die das Fleisch anbot mit 69¾ Pfg., aber nur in Mengen von 80 bis 100 Zentnern abgeben wollte, was etwa einer Anzahl von 15 bis 20 Tieren entspricht. Aus letzterem Grunde hat sich der Rat noch an die Städte Wurzen, Oschatz und Großenhain gewendet wegen gemeinschaftlichem Fleischbezug. Von Wurzen ist der Bescheid geworden, daß es selbst die Menge von 3000 Kilo beziehen will. Die Offerte der Deutschen Vieheinkaufsgesellschaft würde gegen die jetzigen Fleischpreise immer noch eine Verbilligung bedeuten. Der Preis von 69¾ Pfg. würde sich noch um 2¼ Pfg. auf 72 Pfg. erhöhen und zwar für Bemühungen, die erwachsen durch den Verkauf und die Zollbehandlung. Der Rat hatte darauf beschlossen, den Bezug solchen Fleisches in die Wege zu leiten und zu diesem Zwecke 4000 M. als Berechnungsgeld bewilligt. Die Beschlußfassung über die Frage, ob der Verkauf durch die Fleischerinnung oder die Stadt erfolgen solle, setzte er aus, bis Verhandlungen mit den Fleischern erfolgt seien. In einer zwischen Herrn Bürgermeister Dr. Scheider und dem Obermeister der Fleischerinnung und Herrn Fleischermeister Otto Müller erfolgten Rücksprache, erklärten die beiden Meister vorbehältlich der Zustimmung der Innung grundsätzlich ihre Geneigtheit zur Uebernahme des Verkaufs durch die Fleischer, wenn pro Pfund 12 Pfg. vergütet würden. Beim Bezug müsse darauf gesehen werden, das Vorder- und Hinterviertel in gleicher Zahl geliefert würden. Wenn ein Einkaufspreis von 73 Pfg. anzulegen wäre, dann werde die sächsische Uebergangsabgabe auf die Stadtkasse zu übernehmen sein, ebenso die Bekanntmachungs- usw. Kosten. Bei einer Vergütung von 12 Pfg. an die Fleischer würde sich ein Durchschnittsverkaufspreis von 85 Pfg. ergeben und die Verkaufspreise könnten dann mit 80 Pfg. für Kochfleisch und 90 Pfg. für Bratenfleisch festgesetzt werden. Die Abgabe habe sich auf 6 Pfund für den Einzelfall zu beschränken, das Fleisch solle auch nur an Riesaer Einwohner abgegeben werden. Die Fleischer müßten den Käufern eine Legitimation abverlangen können. Diese Maßnahmen seien notwendig, weil die Stadt für den Fleischbezug Opfer bringe. Der Rat hat hierauf, nachdem bei ihm noch eine Offerte der Firma Danielsen in Kopenhagen eingegangen war, beschlossen, von dieser Firma eine Ladung von 60 Zentnern zum Preise von 63 Pfg. das Pfund zu beziehen und das Fleisch zum Selbstkostenpreise (mit Zollgebühren 72 Pfg.) an die Fleischer abzugeben, die es mit einer Vergütung von 12 Pfg. für das Pfund zum Verkauf bringen sollen. Da die Stadt Oschatz sich zur Abnahme von 20 Zentnern bereit erklärt hat, so verbleiben für Riesa nur noch 40 Zentner. Die hiesige Fleischerinnung wird erst heute, Mittwoch, abend Beschluß darüber fassen, ob sie den Verkauf des Fleisches übernimmt.

Herr Bürgermeister Dr. Scheider führte zu der Angelegenheit aus, daß der Bezug von Gefrierfleisch nach wie vor unmöglich sei, da nicht zu erwarten sei, daß der § 12 des Fleischbeschaugesetzes abgeändert werde. Nun habe er aber geglaubt, nach Lage der Verhältnisse auf den Bezug von dänischen Fleisch zukommen zu sollen. Die Erfahrungen mit diesem Fleisch seien günstige. Die Deutsche Vieheinkaufsgesellschaft könne nicht mehr in Frage kommen, weil deren Anerbieten aus verschiedenen Gründen nicht so günstig sei als das, was die Stadt jetzt erreicht habe. Von anderen Städten habe der Rat über die Firma Danielsen in Kopenhagen die Auskunft bekommen, daß die Firma prima Rindfleisch liefere und das Publikum mit dem Fleisch zufrieden sei. Die Offerte, auf die sich die Ratsvorlage stütze, sei franko Riesa. Das Pfund werde zum Preise von 63 Pfg. bezogen. Es komme hierzu noch die Zollgebühr, die nach Abzug der Zollermäßigung 9 Pfg. betrage und die sächsische Uebergangsabgabe, die 4 Pfg. betrage, aber vom Staate auf 2 Pfg. ermäßigt worden sei, sodaß der Preis für das Pfund sich auf 74 Pfg. franko Riesa stelle. Es habe sich nun zunächst die Frage ergeben,